



An die Mitglieder  
des Kantonsrates

**Anja Giezendanner**  
stv. Leiterin Parlamentsdienst  
Tel. +41 71 353 62 34  
anja.giezendanner@ar.ch

Herisau, 15. August 2022

## 0100.103

### **Ersatzwahl eines Ratsmitglieds für den Rest der Amtsdauer 2019–2023; Feststellung von Unvereinbarkeiten**

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

#### **A. Ausgangslage und Zuständigkeiten**

Nach Art. 2 lit. h der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) prüft das Büro des Kantonsrates, ob Unvereinbarkeiten vorliegen oder neu entstehen und stellt dem Rat gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit. Der Rat seinerseits stellt anlässlich seiner konstituierenden Sitzung allfällige Unvereinbarkeiten unter den gewählten Mitgliedern des Kantonsrates fest (Art. 19 Abs. 3 lit. b GO KR) fest.

Die Zuständigkeiten sind also zwischen Büro und Plenum des Kantonsrates geteilt. Das Büro prüft alle Mitglieder des Kantonsrates auf allfällige Unvereinbarkeiten, während der Rat die Kompetenz hat, Unvereinbarkeiten formell festzustellen. Tritt mit der Wahl in den Kantonsrat eine Unvereinbarkeit ein, und wird diese durch den Rat formell festgestellt, so kann die betroffene Person das Amt im Kantonsrat nicht antreten (vgl. Art. 33 Abs. 3 Kantonsratsgesetz; KRG; bGS 141.1).

Da auch während der Amtsdauer neue Unvereinbarkeiten eintreten können, ist der Prüfauftrag nach Art. 2 lit. h GO KR eine Daueraufgabe des Büros des Kantonsrates.

Kantonsrätin Christa Gerber, Herisau, hat per 31. Mai 2022 aus persönlichen Gründen ihren Rücktritt aus dem Kantonsrat erklärt. Mit Protokollauszug vom 21. Juni 2022 teilt der Gemeinderat Herisau mit, dass sich Ursula Dudle Kinyanjui, Tobelackerstrasse 18, für die Wahl in den Kantonsrat zur Verfügung stellt und gestützt auf Art. 30 des Proporzwahlreglements vom Gemeinderat für gewählt erklärt wird. Der Amtsantritt erfolgt mit der Einladung zur Sitzung des Kantonsrates durch die Kantonskanzlei.



Das Büro hat an seiner Sitzung vom 15. August 2022 geprüft, ob bei der neugewählten Kantonsrätin Ursula Dudle Kinyanjui, Herisau, Unvereinbarkeiten gemäss Art. 33 KRG vorliegen. Es unterbreitet Ihnen das Ergebnis dieser Prüfung zur Kenntnisnahme.

**B. Unvereinbarkeiten nach Art. 33 KRG**

**1. Unvereinbarkeiten nach Art. 33 Abs. 1 lit. a und b KRG**

Die Gewählte wurde nicht gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates oder eines kantonalen Gerichts gewählt. Es besteht daher keine Unvereinbarkeit gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a und b KRG.

**2. Unvereinbarkeiten nach Art. 33 Abs. 1 lit. c–g KRG**

Die Gewählte ist keine Angestellte der kantonalen Verwaltung. Somit besteht keine Unvereinbarkeit gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. c–g KRG.

**C. Antrag**

Das Büro des Kantonsrates beantragt Ihnen, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Daniel Bühler, Präsident

Sabrina Baumgartner, Leiterin Parlamentsdienst